## Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 591. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vorgabe der Korrekturbeträge gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V für das Korrekturquartal 3/2021

## 1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V Vorgaben zum Korrekturverfahren einschließlich der Korrekturbeträge, um die die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung basiswirksam für jede Kassenärztliche Vereinigung zusätzlich zur bisher erfolgen Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V zu bereinigen ist.

## 2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Zur Umsetzung des Korrekturverfahrens gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V gibt der Bewertungsausschuss für jedes Korrekturquartal KV-spezifische Korrekturbeträge zur basiswirksamen Minderung des vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs vor. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die KV-spezifischen Korrekturbeträge für das Korrekturquartal 3/2021 gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 Teil A Abschnitt 9 i. V. m. Abschnitt 10.3 vorgegeben.

## 3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 3. Quartal 2021 in Kraft.